



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

CH-3003 Bern

POST CH AG
ASTRA; Jod

An:

- die Vereinigung der Strassenverkehrsämter
- die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen

Unser Zeichen: ASTRA-D-17DA3401/1604 / Jod
Sachbearbeiter/in: Dominik Jörg
Ittigen, 10. Juli 2026

Weisungen für Veteranenfahrzeuge

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit den vorliegenden Weisungen wird die bisherige Regelung (Weisungen vom 3. November 2008) aktualisiert und ergänzt. Die Überarbeitung trägt bisher aufgetretenen Unklarheiten sowie Änderungsanträgen seitens der Vollzugsbehörden und den Fahrzeughaltenden Rechnung.

Die Neuerungen sind mit der Dachorganisation der Veteranenclubs (Swiss Historic Vehicle Federation, SHVF) und der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) abgesprochen.

Die überarbeiteten Weisungen finden Sie auf unserer Internetseite:

Deutsch: [Dokumente betreffend Strassenverkehr](#)

Französisch: [Documents relatifs à la circulation routière](#)

Italienisch: [Documenti concernenti la circolazione stradale](#)

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen

J. R. Wiedland

Jürg Röthlisberger
Direktor



ASTRA-D-17DA3401/1604

Weisungen für Veteranenfahrzeuge

(Artikel 220 Absatz 4 VTS¹, Artikel 76a Absatz 1 VVV² sowie Artikel 24 Absatz 2 ARV³)

1. Als Veteranenfahrzeuge gelten **Motorfahrzeuge**, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. die erste Inverkehrsetzung erfolgte vor mehr als 30 Jahren. Bei fehlenden Angaben zur ersten Inverkehrsetzung kann auf das Herstellungsjahr abgestützt werden. In Abweichung zu den Weisungen über das Ausfüllen der Prüfungsberichte 13.20 A und 13.20 B (WPB) kann in Feld 36 des Fahrzeugausweises der 31. Dezember des Herstellungsjahres eingetragen werden;
 - b. die Fahrzeuge dürfen nur für rein private Zwecke verwendet werden. Namentlich ausgeschlossen sind Fahrten gegen Entgelt, die öffentlich angeboten werden und solche, mit welchen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt eine Entschädigung zu entrichten ist, welche die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt;
 - c. die jährliche Fahrleistung ist auf durchschnittlich 3000 km (bzw. 60 Betriebsstunden) beschränkt;
 - d. sie müssen technisch in einwandfreiem Zustand sein.
2. **Anhänger** werden nur als Veteranenfahrzeuge zugelassen, wenn sie mit dem Zugfahrzeug mit Veteranenstatus in einer besonderen Verbindung stehen (z. B. Jeep-Anhänger) oder aus anderen Gründen besonders erhaltenswert sind (z. B. historische Wohnwagen). Im Übrigen gelten die Anforderungen in Ziffer 1. a., b. und d.
3. Das Ziehen von Anhängern (mit oder ohne Veteranenstatus) mit Veteranenfahrzeugen ist zulässig, sofern Ziffer 1. b. und c. eingehalten werden.
4. Die Kantone entscheiden anlässlich einer Nachprüfung, ob die erwähnten Voraussetzungen eingehalten sind. Im Fahrzeugausweis wird «Veteranenfahrzeug» in der Rubrik «besondere Verwendung» und als Ziffer 180 gemäss den Richtlinien Nr. 6 der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) eingetragen. Das Datum der Erteilung des Veteranenstatus und der dannzumalige Kilometerstand (bzw. die Betriebsstunden) sind ebenfalls im Ausweis zu vermerken (ausgenommen Anhänger). Die Einhaltung der Anforderungen wird anlässlich der folgenden periodischen Nachprüfungen durch die Zulassungsbehörde überprüft. Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird der Veteranenstatus entzogen.
5. Die Zulassungsbehörde kann zusätzliche Verwendungsbeschränkungen im Fahrzeugausweis eintragen (z. B. die zulässige Anzahl Mitfahrer und befahrbare Strecken beschränken).

¹ Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41).

² Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV; SR 741.31).

³ Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1; SR 822.221).

Weisungen für Veteranenfahrzeuge vom 10. Juli 2026

6. Die Nachprüfungsintervalle können bei Veteranenfahrzeugen bis auf sechs Jahre ausgedehnt werden (Abweichung von Art. 33 VTS).
7. Ein Wechselschild oder ein Wechselschilderpaar kann für mehr als zwei Veteranenfahrzeuge erteilt werden (Abweichung von Art. 13 Abs. 2 VVV).
8. Die Kantone können Ausnahmen von den 1932 bzw. 1933 in Kraft getretenen Bestimmungen gewähren für Veteranenfahrzeuge, die damals bereits im Verkehr standen, wenn sonst der historische Wert des Fahrzeugs wesentlich beeinträchtigt würde. Auflagen, die zur Gewährleistung der verkehrs- und betriebssicheren Verwendung verfügt werden, sind im Fahrzeugausweis einzutragen.
9. Ein Höchstgeschwindigkeitszeichen ist nicht erforderlich (Abweichung von Art. 117 Abs. 2 VTS).
10. Eine Heckmarkierungstafel (Anh. 4 Ziff. 10 VTS) ist nicht erforderlich.
11. Veteranenfahrzeuge sind von der Ausrüstungspflicht mit Fahrtschreibern bzw. Datenaufzeichnungsgeräten befreit (Abweichung von Art. 100 Abs. 1 VTS).
12. Führer und Führerinnen von schweren Motorwagen zum Personentransport, die für eine Platzzahl von mehr als neun Personen (inkl. Führersitz) zugelassen sind und als Veteranenfahrzeuge gelten, sind im Binnenverkehr von den Bestimmungen der ARV 1 ausgenommen (Abweichung von Art. 3 Abs. 1 Bst. b ARV 1).
13. Diese Weisungen treten per 1. August 2026 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 3. November 2008.

Bundesamt für Strassen

J. N. Wiedland

Jürg Röthlisberger
Direktor